

Wichtige Beitragsinformationen gemäß Beschluss der Jahresmitgliederversammlung 2016 des BDÜ LV Berlin-Brandenburg

Ab dem 1. Januar 2017 beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag gemäß Beschluss unserer Jahresmitgliederversammlung 180 € (studentische Mitglieder 90 €). Er gilt ausschließlich für diejenigen Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß bis zum 31. März des betreffenden Jahres überweisen (als Frist gilt der Zahlungseingang auf dem BDÜ-Konto).

Für säumige Beitragszahler, die ihren Beitrag nach dem 31. März entrichten, gilt ein um 25 € erhöhter Jahresmitgliedsbeitrag von 205 € (studentische Mitglieder 115 €).

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

unpünktliche Beitragszahlung ist für den gesamten Verband schädlich. Sie verursacht einen unnötigen Aufwand sowie unverhältnismäßig hohe Kosten, die alle pünktlich zahlenden Mitglieder belasten.

Die Beitragsstaffelung, die durch unsere Jahresmitgliederversammlung bereits vor vielen Jahren beschlossen wurde, schafft einen Anreiz für satzungsgemäßes Verhalten der Verbandsmitglieder und ermöglicht eine deutliche Beitragsersparnis bei einer pünktlichen Überweisung. Auf der anderen Seite wird dadurch auch die Ertragslage des Verbandes im gesamten Beitragsjahr stabilisiert.

Sie profitieren dabei von einem Beitragsvorteil in Höhe von 25 € pro Jahr, wenn Sie den Mitgliedsbeitrag (162 €) pünktlich bis zum 31. März des betreffenden Jahres überweisen (Eingang auf dem BDÜ-Konto).

Alle säumigen Mitglieder müssen außer dem erhöhten Mitgliedsbeitrag (187,00 €) zusätzlich noch die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen und bei notorischem Nichtzahlen auch die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens tragen.

Selbstverständlich ist der Vorstand - auch wenn die Satzung des Verbandes dies nicht gesondert vorsieht - bereit, bei Schicksalsschlägen und unvorhersehbaren Situationen, in denen ein Mitglied tatsächlich momentan nicht in der Lage ist, seinen Beitrag pünktlich zu zahlen, in Einzelfällen und für eine Übergangszeit dem Mitglied entgegen zu kommen und eine individuelle Beitragsregelung zu vereinbaren. Dies kann jedoch nur auf der Grundlage eines rechtzeitig eingegangenen schriftlichen formlosen Antrags des Mitglieds unter Darlegung der Gründe und Beifügung entsprechender Unterlagen und Belege erfolgen, damit eine Gleichbehandlung aller Mitglieder gewahrt bleibt. Das pflicht- und satzungsgemäße Handeln und die Verantwortung gegenüber allen Verbandsmitgliedern verbietet dagegen dem Vorstand, Mitgliedern in Beitragsfragen entgegen zu kommen, die sich - was häufig vorkommt - erst dann melden, wenn das Mahnverfahren bereits im Gange ist, bzw. die die Kündigungsfrist (2 Monate zum Jahresende) nicht beachten und nachträglich aus der Mitgliedschaft entlassen werden wollen. Die Grundlage für alle dem Mitglied entgegenkommenden Vorstandsentscheidungen kann hier nur und ausschließlich eine rechtzeitige schriftliche Meldung beim Vorstand sein. Dies ist ein Erfordernis der ordentlichen Geschäftsführung, zu der sich alle Vorstandsmitglieder bei der Übernahme ihres Amtes verpflichtet haben.

Der Vorstand